

Gesamte Rechtsvorschrift für Kärntner Tourismusabgabegesetz, Fassung vom 01.01.2013**Langtitel**

Kärntner Tourismusabgabegesetz - K-TAG
StF: LGBl Nr 59/1994 (WV)

Änderung

LGBl Nr 89/1994 (DFB)
LGBl Nr 85/1998 (VfGH)
LGBl Nr 51/2002
LGBl Nr 95/2005
LGBl Nr 42/2010
LGBl Nr 71/2010
LGBl Nr 18/2012

Sonstige Textteile

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt

- § 1 Abgabeform und Einhebung
- § 2 Widmung
- § 3 Abgabepflicht
- § 4 Rechtsvermutung
- § 5 Abgabepflichtiger Umsatz
- § 5a Sonderfälle des abgabepflichtigen Umsatzes
- § 5b Umsatz bei Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit
- § 5c Umsatz bei Enden der abgabepflichtigen Tätigkeit
- § 6 Höhe
- § 7 Befreiung
- § 8 Abgabenerklärung
- § 9 Festsetzung
- § 9a Vereinbarungen
- § 10 (entfällt)

§ 11 (entfällt)

- § 12 Ertragsanteile des Landes
- § 13 Ertragsanteile der Gemeinden
- § 14 Abrechnung

3. Abschnitt

- § 15 Beistandsleistung
- § 16 Verweisungen
- § 17 (entfällt)

Anlage

- Abgabegruppe A
- Abgabegruppe B
- Abgabegruppe C
- Abgabegruppe D
- Abgabegruppe E
- Abgabegruppe F

ANM zu § 7: Die Aufhebung des § 7 lit. b durch den Verfassungsgerichtshof betreffend die Befreiung der Österreichischen Bundesbahnen von der Abgabepflicht tritt mit Ablauf des 30. September 1999 in Kraft.

Mit Art II Abs. 1 und 2 des Gesetzes LGBl Nr 51/2002 wurden folgende Bestimmungen getroffen:

“(1) Es treten in Kraft:

- a) Art. I Z 2 (§ 5 Abs. 6) und 5 bis 7 (Abgabegruppen B und C) dieses Gesetzes am 1. Jänner 2003;
- b) Art. I Z 1, 3 und 4 dieses Gesetzes an dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten.

(2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (Abs. 1) verwirklicht wurden, sind die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen des Fremdenverkehrsabgabegesetzes 1994 anzuwenden.”

ANM: Mit Artikel II des Gesetzes LGBl Nr 95/2005 wurden folgende Übergangsbestimmungen getroffen:

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2006 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind die §§ 5 und 5a des Art. I Z 5 sowie Art. I Z 10 (betreffend § 8 Abs. 1a), in der Fassung dieses Gesetzes, erstmals auf Abgabenerklärungen anzuwenden, die in dem mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes beginnenden Kalenderjahr abzugeben sind.

(3) Abweichend von Abs. 1 sind die §§ 5b und 5c des Art. I Z 5, in der Fassung dieses Gesetzes, auf abgabepflichtige Tätigkeiten anzuwenden, die nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erstmals aufgenommen bzw. beendet werden.

(4) Art. I Z 6 (betreffend § 6) ist auf Tatbestände anzuwenden, die nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes verwirklicht werden.

(5) Vereinbarungen gemäß Art. I Z 11 (betreffend § 9a) dürfen nur für Abgabenerklärungen abgeschlossen werden, die nach dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Beginn eines Kalenderjahres abzugeben sind.

ANM: Mit Artikel II des Gesetzes LGBl Nr 71/2010 wurden folgende Übergangsbestimmungen getroffen:

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

(2) Art. I Z 11 (betreffend den Entfall des § 5 Abs. 1 lit. a Z 7), Z 15 (§ 6 Abs. 1) und Z 18 (§ 8 Abs. 1a) sind erstmals auf Zeiträume anzuwenden, für die Abgabenerklärungen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (Abs. 1) abzugeben sind.

(3) Art. I Z 28 (§ 17) ist auf Geldstrafen für Übertretungen dieses Gesetzes anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (Abs. 1) begangen wurden.

Mit Artikel IV des Gesetzes LGBl Nr 18/2012 wurden folgende Übergangsbestimmungen getroffen:

(1) Art. II und III treten am 1. Jänner 2013 in Kraft.

(2) Die Dienststelle für Landesabgaben tritt in bestehende Vereinbarungen gemäß des § 9a Kärntner Tourismusabgabegesetzes mit 1. Jänner 2013 ein.

(3) Am 31. Dezember 2012 anhängige Abgabenverfahren nach den vor dem Inkrafttreten des Art. III geltenden Bestimmungen des Kärntner Tourismusabgabegesetzes sind von den bis dahin zuständigen Abgabenbehörden zu Ende zu führen. Diese Abgabenbehörden sind verpflichtet, der Dienststelle für Landesabgaben die erforderlichen Unterlagen für die abgabenrechtliche Erfassung der Abgabepflichtigen bis 31. Dezember 2012 auf Verlangen in elektronisch lesbarer Form zu übermitteln.

(4) Die den Gemeinden gemäß § 13 des Kärntner Tourismusabgabegesetzes (Fremdenverkehrsabgabegesetz 1994), in den Fassungen vor dem Inkrafttreten des Art. III, jeweils gebührenden Anteile des Ertrages der Tourismusabgabe für vor dem 1. Jänner 2013 verwirklichte Abgabentatbestände fließen ab dem 1. Juli 2013 dem Land zu.

(5) Der den Gemeinden gemäß § 7 Abs. 1 letzter Satz des Orts- und Nächtigungstaxengesetzes 1970, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, gebührende Verwaltungskostensersatz für vor dem 1. Jänner 2013 verwirklichte Abgabentatbestände fließt ab 1. Juli 2013 dem Land zu.

Text

1. Abschnitt

§ 1

Abgabeform und Einhebung

- (1) Die Tourismusabgabe fließt dem Land zu.
- (2) (entfällt)
- (3) Abgabenbehörde ist die Dienststelle für Landesabgaben beim Amt der Kärntner Landesregierung.

§ 2

Widmung

Das Land hat das Aufkommen an Tourismusabgabe für die Aufgaben gemäß § 5 Abs. 3 des Kärntner Tourismusgesetzes 2011 zu verwenden.

§ 3

Abgabepflicht

- (1) Die selbständig Erwerbstätigen (natürliche und juristische Personen, Personengemeinschaften), die aus dem Tourismus Nutzen ziehen und Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 und 6 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, erzielen, haben eine jährliche Tourismusabgabe zu leisten.
- (2) Die Unterhaltung einer Betriebsstätte (§§ 29 und 30 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1964) gilt als selbständige Erwerbstätigkeit. Bei einer Tätigkeit ohne festen Standort ist der Wohnsitz im Sinne des § 26 der BAO in Kärnten und bei Vermietung und Verpachtung ist der Ort des in Bestand gegebenen Objekts in Kärnten die Betriebsstätte.
- (3) Bei Mobilfunknetzbetreibern gelten die Empfangseinrichtungen der Mobilfunknutzer als Betriebsstätten, und zwar an jenem in Kärnten gelegenen Ort, an dem diesen die Abrechnung zugestellt wird (Rechnungsadresse).

§ 4

Rechtsvermutung

- (1) Wird von einem selbständig Erwerbstätigen (§ 3) eine der in den Abgabegruppen der Anlage aufgezählten oder eine ähnliche Tätigkeit ausgeübt, so besteht die Vermutung, daß er Nutzen aus dem Tourismus zieht.
- (2) Zieht ein selbständig Erwerbstätiger (§ 3), der eine der in der Anlage aufgestellten Tätigkeiten oder eine ähnliche Tätigkeit ausübt, aus dem Tourismus keinen Nutzen, so hat er dies glaubhaft zu machen.

§ 5

Abgabepflichtiger Umsatz

- (1) Der abgabepflichtige Umsatz ist die Summe der steuerbaren Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994), BGBl. Nr. 663. Hiebei haben jedoch folgende Umsätze außer Ansatz zu bleiben:
 - a) die gemäß § 6 UStG 1994 steuerfreien Umsätze sowie die nach Art. 6 des Anhanges zu § 29 Abs. 8 UStG steuerfreien Umsätze für innergemeinschaftliche Lieferungen; beitragspflichtig bleiben jedoch:
 1. Umsätze aus Bankgeschäften bei Geld- und Kreditinstituten sowie Bausparkassen;
 2. Umsätze aus Versicherungsverhältnissen;
 3. Umsätze aus dem Betrieb von Spielbanken;
 - 3a. Umsätze gemäß § 6 Abs. 1 Z 10 lit. b UStG 1994;
 4. Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter und Versicherungsvertreter;
 - 4a. Umsätze aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 16 UStG 1994, soweit diese nicht gemäß lit. g ausgenommen sind;
 5. Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Dentist, Psychotherapeut, Hebamme sowie den sonstigen in § 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994 genannten Tätigkeiten;
 6. die Lieferung von Zahnersatz durch Zahnärzte und Zahntechniker sowie die sonstigen Leistungen, die Zahntechniker im Rahmen ihrer Berufsausübung erbringen;

7. (entfällt)

- b) Umsätze aus der Veräußerung eines Unternehmens oder eines in der Gliederung gesondert geführten Betriebes im Ganzen (§ 4 Abs. 7 UStG 1994);
- c) Umsätze aus der Land- und Forstwirtschaft im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn diese Umsätze gemäß § 22 Abs. 1 des UStG 1994 besteuert werden;
- d) Umsätze aus dem Verkauf von Schulbüchern sowie Schüler- und Lehrlingstransporten;
- e) Umsätze aus Leistungen der Kinder- und Jugendheime, Behindertenheime, Kindergärten, Jugendzeltplätze; Leistungen der Jugendherbergen an Personen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- f) Umsätze von Betrieben, die der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung oder Tierkörperbeseitigung dienen, sofern die Gebühren oder Entgelte für die in diesen Betrieben erbrachten Leistungen den Aufwand für die Erhaltung der Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des für die Errichtung eingesetzten Kapitals nicht übersteigen;
- g) Umsätze aus der Dauervermietung von Wohnungen oder von Teilen von Wohnungen, soweit es sich nicht um Ferienwohnungen (§ 3 Abs. 5 Orts- und Nächtigungstaxengesetz 1970) handelt, sowie Umsätze aus der Verwaltung geförderter Wohnungen;
- h) die auf Grund von bundesgesetzlichen Bestimmungen und auf Grund des Rechtes der Fruchtnießung eingehobenen Mauten, Benützungsgebühren oder Abgaben für die Benützung von Bundesstraßen.

(2) Bei der Ermittlung des Umsatzes im Sinne des Abs. 1 sind alle Gebiete außerhalb Kärntens einem Drittland gleichzusetzen. Eine Leistung gilt dabei als in Kärnten ausgeführt, wenn der Unternehmer ausschließlich oder zum wesentlichen Teil in Kärnten tätig wird oder wenn er eine Handlung oder einen Zustand in Kärnten duldet oder eine Handlung in Kärnten unterlässt.

§ 5a

Sonderfälle des abgabepflichtigen Umsatzes

(1) Umsätze aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gemäß § 22 Abs. 3 bis 5 des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994), BGBl. Nr. 663, und Umsätze von den in der Anlage zu § 10 Abs. 2 des UStG 1994 aufgezählten Gegenständen, ausgenommen die in Z 43a genannten Arzneimittel, sind nur in halber Höhe in Ansatz zu bringen, soweit sie nicht nach anderen Bestimmungen des Gesetzes von der Abgabe befreit sind.

(2) Bei Gast- und Schankgewerbebetrieben, die ohne Einschränkung auf bestimmte Personen mittags oder abends Gäste verköstigen, hat als Anteil des Küchenumsatzes 30 v. H. des Gesamtumsatzes außer Ansatz zu bleiben, sofern das Speisenangebot die Verabreichung einfacher Speisen (§ 111 Abs. 2 Z 3 der Gewerbeordnung 1994) überschreitet. Bei Geltendmachung eines höheren Anteils ist dieser nachzuweisen.

(2a) Bei Mobilfunknetzbetreibern ist der abgabepflichtige Umsatz die Summe der Abrechnungsbeträge aus Rechnungen, die an Empfänger in Kärnten ergangen sind, abzüglich der Umsatzsteuer.

(3) Bei Tankstellen, die durch Eigenhändler betrieben werden, haben bei Treib- und Schmierstoffen 90 v. H. des Umsatzes außer Ansatz zu bleiben.

(4) Beim Handel mit Baumaterialien haben - soweit es sich um Streckengeschäfte, also um Direktlieferungen vom Werk zum Endabnehmer in Großladungen ab 10 t, handelt - 90 v. H. des Umsatzes außer Ansatz zu bleiben.

(5) Bei Versicherungsunternehmen gilt als in Kärnten erzielter Umsatz die Summe der Versicherungsentgelte aus Versicherungsverträgen, bei denen im Zeitpunkt der Fälligkeit des Versicherungsentgeltes entweder

- a) bei Versicherungen, die sich auf Personen beziehen, der Versicherungsnehmer seinen Hauptwohnsitz (Sitz) in Kärnten hat oder
- b) bei Versicherungen, die sich auf Sachen beziehen, sich die versicherte Sache in Kärnten befindet.

Dabei hat der Umsatz aus Lebens- und Pensionsversicherungen außer Ansatz zu bleiben.

(6) Bei Geld- und Kreditinstituten einschließlich Bausparkassen ist der abgabepflichtige Umsatz aus Bankgeschäften die Summe der Bruttoerträge aus Zinsen, Provisionen, Kursgewinne und Vergütungen

und Erträgen jeglicher Art im Sinne der Anlage zu § 43 des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, bei Bausparkassen im Sinne der Anlage zu § 12 Bausparkassengesetz (BSpG), BGBl. Nr. 532/1993. Im Bausparkassengeschäft sind als abgabepflichtige Umsätze nur die Erträge im Sinne des ersten Satzes aus Verträgen, die sich auf Personen beziehen, die im Zeitpunkt der Fälligkeit des Entgeltes ihren Hauptwohnsitz (Sitz) in Kärnten haben, zu erfassen.

(7) Bei Reisebüros und Reisebetreuern, auf die § 23 UStG 1994 nicht Anwendung findet, ist der abgabepflichtige Umsatz aus Besorgungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen die Summe der Nettoerträge und der abgabepflichtige Umsatz aus Vermittlungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen die Summe der Provisionen aus solchen.

(8) Bei den Werbemittlern ist der abgabepflichtige Umsatz aus Vermittlungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen die Summe der Provisionen aus solchen, abzüglich der Umsatzsteuer.

(9) Bei Spielbanken gelten als abgabepflichtiger Umsatz die Jahresbruttospieleinnahmen im Sinne des § 28 Abs. 2 des Glücksspielgesetzes (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989.

(10) Wird ein Entgelt für den Aufenthalt in einer Gästeunterkunft nicht berechnet, weil der Aufenthalt aufgrund von Nutzungs- oder Benutzungsrechten erfolgte, die in ihren Auswirkungen einem Bestands-, Wohnungs- oder Fruchtnießungsrecht ähneln, so ist für jede Wohneinheit im Jahr 150 v. H. der Mindestabgabe (§ 6) für die Gästeunterkunft als Abgabe zu entrichten. Ist die Gästeunterkunft nicht in Wohneinheiten geteilt, so gilt dies für je drei angefangene Gästebetten in der Gästeunterkunft. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn die Nächtigungen aufgrund solcher Nutzungs- oder Benutzungsrechte in der Gästeunterkunft weniger als 25 v. H. der Gesamtzahl der dort erfolgten Nächtigungen ausmachen.

§ 5b

Umsatz bei Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit

(1) Für das Kalenderjahr, in dem eine die Abgabepflicht begründende Tätigkeit aufgenommen wurde (Anfangsjahr), ist der in diesem Jahr selbst erzielte Umsatz zugleich der abgabepflichtige Umsatz im Sinne des § 5. Die Abgabenerklärung hat gemeinsam mit der Abgabenerklärung gemäß Abs. 2 zu erfolgen.

(2) Der Ermittlung der Abgabe für das Jahr nach dem Anfangsjahr ist das Zwölfwache des durchschnittlichen Monatsumsatzes des Anfangsjahres zugrunde zu legen. Dieser durchschnittliche Monatsumsatz des Anfangsjahres ist auf die Weise festzustellen, dass der im Anfangsjahr insgesamt erzielte Jahresumsatz durch die Zahl der angefangenen Monate geteilt wird, in denen dieser Umsatz getätigt wurde. Bei üblicherweise nicht ganzjährig ausgeübten Tätigkeiten ist anstelle vom zwölfwachen nur vom sechsfachen durchschnittlichen Jahresumsatz des Anfangsjahres auszugehen.

(3) Der Berechnung der Abgabe für das auf das Anfangsjahr zweitfolgende Jahr ist der im Vorjahr insgesamt erzielte Jahresumsatz zugrunde zu legen.

(4) Für die nach Abs. 1 bis 3 berechneten Jahre kann eine nachträgliche Neuberechnung der Abgabe durchgeführt werden, sobald die in diesen Anfangsjahren tatsächlich erzielten Umsätze feststehen. Für die Neuberechnung ist der im jeweiligen Tätigkeitsjahr erzielte Umsatz heranzuziehen. Dem Beitragspflichtigen bleibt es unbenommen, innerhalb der Verjährungsfrist einen Rückerstattungsantrag in Form einer berichtigten Abgabenerklärung für diese Jahre unter Vorlage eines Nachweises über die tatsächlich erzielten Umsätze zu stellen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 über die Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit sind sinngemäß auch dann anzuwenden, wenn in einer Gemeinde eine Betriebsstätte erstmalig errichtet wird oder im Kalenderjahr eine grundlegende Veränderung der gesamten unternehmerischen Tätigkeit eintritt, wie die Verpachtung eines bisher selbst geführten Betriebes oder die selbständige Führung eines bisher verpachteten Betriebes sowie die Weiterverpachtung eines bisher verpachteten Betriebes.

(6) Wird ein Unternehmen im Sinne des § 1409 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), JGS Nr. 946/1811, übertragen, so gelten die Umsätze des übergebenen Betriebes als Bemessungsgrundlage für den Nachfolger.

(7) Bei einer Verlegung des Sitzes, Standortes oder der Betriebsstätte im Sinne des § 3 Abs. 2 sind für die Berechnung der Abgabe abweichend von den Abs. 1 bis 3 die Umsätze gemäß § 5 heranzuziehen, sofern es sich nicht um die ersten drei Tätigkeitsjahre handelt. Die Berechnung und Aufteilung der Abgabe für das Jahr der Verlegung des Sitzes, Standortes oder der Betriebsstätte hat entsprechend der Dauer der Tätigkeiten in den verschiedenen Gemeinden getrennt zu erfolgen.

§ 5c

Umsatz bei Enden der abgabepflichtigen Tätigkeit

(1) Für das Kalenderjahr, in dem eine die Abgabepflicht begründende Tätigkeit dauernd eingestellt wird, ist der abgabepflichtige Umsatz auf die Art zu ermitteln, dass die heranzuziehende Berechnungsgrundlage durch zwölf geteilt und mit der Zahl der angefangenen Monate, in der die Tätigkeit noch ausgeübt wurde, vervielfacht wird.

(2) Für das Jahr des Endens der abgabepflichtigen Tätigkeit gemäß Abs.1 kann der Abgabepflichtige innerhalb der Verjährungsfrist einen Rückerstattungsantrag in der Form einer berechtigten Abgabenerklärung stellen. Die Bestimmung des § 6 über die Mindestabgabe bleibt davon unberührt.

(3) Eine Tätigkeit gilt als dauernd eingestellt

- a) wenn die zugrundeliegende Berechtigung geendigt hat oder,
- b) soweit dies nur auf eine Betriebsstätte zutrifft oder für die Tätigkeit keine besondere Berechtigung Voraussetzung für deren Ausübung ist, mit der Meldung an die Gemeinde über die Einstellung der Tätigkeit.

§ 6

Höhe

(1) Die Höhe der Abgabe beträgt

für den Abgabepflichtigen in Gemeinden mit Nächtigungen je Einwohner:

der Abgabegruppe: bis zu 40 von 40 bis 80 über 80

A	3,58 ‰	3,78 ‰	3,98 ‰
B	2,18 ‰	2,30 ‰	2,41 ‰
C	1,15 ‰	1,22 ‰	1,28 ‰
D	0,71 ‰	0,76 ‰	0,79 ‰
E	0,58 ‰	0,60 ‰	0,64 ‰
F	0,38 ‰	0,41 ‰	0,43 ‰
G	0,29 ‰	0,31 ‰	0,32 ‰

ihres im Land Kärnten im zweitvorangegangenen Jahr erzielten abgabepflichtigen Umsatzes, mindestens jedoch 16,35 Euro.

(2) Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und die Stadt Villach gelten abweichend von Abs. 1 unabhängig von ihren Nächtigungszahlen als Gemeinden mit von 40 bis 80 Nächtigungen je Einwohner.

(3) Für die Berechnung der Höhe der Abgabe nach Abs. 1 bestimmt sich die Einwohnerzahl der Gemeinde nach ihrer Volkszahl gemäß § 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007. Die Anzahl der Nächtigungen in der Gemeinde ist nach der dem Land im vorangegangenen Kalenderjahr übermittelten Nächtigungstaxe nach dem Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz zu ermitteln. Die Dienststelle für Landesabgaben ist verpflichtet, die Anzahl der auf jeden Einwohner entfallenden Nächtigungen für das vorangegangene Kalenderjahr in jeder Gemeinde bis zum 31. Jänner jeden Jahres festzustellen und unverzüglich in der Kärntner Landeszeitung kundzumachen.

§ 7

Befreiung

Von der Abgabepflicht sind befreit:

- a) der Bund, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände;
- b) die nach § 4 Abs. 3 Z 1, 2 und 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, den Dienstnehmern gleichgestellten selbständig Erwerbstätigen;
- c) die Oesterreichische Nationalbank;
- d) Unternehmen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1964);
- e) Pensions- und Unterstützungskassen im Sinne des § 6 Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401.

§ 8

Abgabenerklärung

(1) Der selbständig Erwerbstätige (§ 3) hat alljährlich über den im zweitvorangegangenen Kalenderjahr erzielten abgabepflichtigen Umsatz bis spätestens Ende März eine Abgabenerklärung, getrennt nach Abgabengruppen, abzugeben, soweit die §§ 5a und 5b nicht abweichendes bestimmen. Über Verlangen der Abgabenbehörde hat der selbständig Erwerbstätige (§ 3) die Unterlagen vorzulegen, aufgrund derer die in der Abgabenerklärung enthaltenen Angaben überprüft werden können.

(1a) Bei Änderung des Veranlagungszeitraumes für die Abrechnung der Umsatzsteuer ist die maßgebende Bemessungsgrundlage für den abgabepflichtigen Umsatz der abgabepflichtige Umsatz, der in dem oder in den im zweitvorhergegangenen Kalenderjahr endenden Veranlagungszeitraum oder Veranlagungszeiträumen erzielt wurde, soweit § 5b nicht Abweichendes bestimmt

(2) Selbständig Erwerbstätige (§ 3), die mehrere Betriebsstätten unterhalten, haben die Abgabenerklärung gesondert nach Betriebsstätten abzugeben, sofern nicht alle Betriebsstätten der gleichen Betriebsart in einer Gemeinde liegen.

(3) Zusammen mit der Abgabenerklärung kann der selbständig Erwerbstätige (§ 3) nach § 4 Abs. 2 glaubhaft machen, daß er aus dem Tourismus keinen Nutzen zieht.

§ 9

Festsetzung

(1) Die Einstufung in die Abgabengruppen und die Festsetzung der Höhe der Abgaben haben durch Abgabenbescheid der Abgabenbehörde zu erfolgen. Unterhält der selbständig Erwerbstätige (§ 3) mehrere Betriebsstätten in einer Gemeinde und wurde die Abgabenerklärungen rechtzeitig und vollständig abgegeben, hat die Abgabenbehörde die Abgabenbescheide für alle Betriebsstätten gleichzeitig zu erlassen.

(2) Die Einstufung hat unter Bedachtnahme auf die Gleichartigkeit oder Ähnlichkeit der Tätigkeit des Abgabepflichtigen mit einer der in der Anlage angeführten Tätigkeiten unter Berücksichtigung des ähnlichen Naheverhältnisses zum Tourismus zu erfolgen.

(3) Abgabepflichtige, für deren Tätigkeit sich eine Ähnlichkeit zu einer der in der Anlage aufgezählten Tätigkeiten nicht finden läßt, sind in die Abgabengruppe G einzustufen.

(4) Der Spruch des Abgabenbescheides hat zusätzlich zu den durch die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1964, geforderten Angaben auch die Abgabengruppe, in die der Abgabepflichtige eingestuft worden ist, zu enthalten.

§ 9a

Vereinbarungen

(1) Die Abgabenbehörde darf mit dem Abgabenschuldner Vereinbarungen über

- a) die Ermittlung des abgabepflichtigen Umsatzes,
- b) die Einstufung der abgabepflichtigen Umsätze,
- c) die Höhe und die Form der Entrichtung der Abgabe sowie den Eintritt der Fälligkeit oder
- d) die Führung von Büchern und Aufzeichnungen

abschließen, soweit dadurch die Erhebung der Abgabe vereinfacht wird und keine wesentlichen Auswirkungen auf die Höhe und die Entrichtung der Abgabe zu erwarten sind.

(2) Eine Vereinbarung nach Abs. 1 darf nur erfolgen, wenn

- a) der Abgabepflichtige einen nachprüfaren Nachweis über die maßgeblichen Umsätze des dem ersten Jahr, für das die Vereinbarung zu gelten hat, vorausgehenden Kalenderjahres oder Wirtschaftsjahres vorlegt und
- b) nach der abschätzbaren Entwicklung des Umsatzes des Abgabepflichtigen in den dem Berechnungsjahr folgenden drei Kalenderjahren keine wesentliche Änderung des für die Vereinbarung maßgeblichen Umsatzes eintritt bzw. zu erwarten ist.

(3) Entstehen mit dem Abgabenschuldner Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt von abgeschlossenen Vereinbarungen nach Abs. 1, so hat die Abgabenbehörde darüber mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

(4) Vereinbarungen nach Abs. 1 dürfen von der Abgabenbehörde und vom Abgabenschuldner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalender- bzw. Wirtschaftsjahres gekündigt werden. Die Vereinbarung ist von der Abgabenbehörde zu kündigen, wenn in der Höhe oder

Verteilung des für die Ermittlung der Abgabe maßgeblichen Umsatzes eine erhebliche Änderung eingetreten ist oder die Landesregierung dies verlangt, weil die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr gegeben sind.

§ 10
(entfällt)

2. Abschnitt

(entfällt)

§ 11
(entfällt)

§ 12
(entfällt)

§ 13
(entfällt)

§ 14
(entfällt)

3. Abschnitt

§ 15

Beistandsleistung

(1) Die für die Festsetzung der Umsatzsteuer zuständigen Abgabenbehörden haben nach Maßgabe der organisatorischen und technischen Möglichkeiten der Abgabenbehörde nach diesem Gesetz über ihr Ersuchen die zur Erfassung der umsatzsteuerpflichtigen Abgabepflichtigen erforderlichen Auskünfte zu geben, und zwar über das für die Umsatzsteuer zuständige Finanzamt, die Steuer- oder Beitragsnummer, den Namen und die Anschrift des Betriebes und einen Berufshinweis. Die Abgabenbehörden werden ermächtigt, zu diesem Zweck Listen der Abgabepflichtigen, insbesondere auch über Neuzugänge und Abgänge, mittels maschinell lesbarer Datenträger auszutauschen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Abgabenbehörde von jeder Übermittlung eines Auszugs aus dem Gewerberegister (§ 340 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994) durch Übermittlung einer Abschrift des Auszuges zu verständigen. In den Fällen des § 340 Abs. 2 GewO 1994 ist die Abgabenbehörde durch Übermittlung eines Auszuges aus dem Gewerberegister von der Eintragung zu verständigen. Ebenso ist die Abgabenbehörde von jeder Endigung der Gewerbeberechtigung (§ 85 GewO 1994) zu verständigen.

§ 16

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehenden Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2009;
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2009;
3. Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2010;
4. Bausparkassengesetz – BSpG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2006;
5. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010;
6. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010;
7. Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010;
8. Finanz-Verfassungsgesetz 1948 – F-VG 1948, BGBl. Nr. 45, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2007;

9. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2010;
10. Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2010;
11. Körperschaftsteuergesetz 1988 – KStG 1988, BGBl. Nr. 401, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010;
12. Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994, BGBl. Nr. 663, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 17
(entfällt)

Anlage

Abgabegruppe A

Badeanstalten
 Beherbergungsbetriebe
 Berg- und Fremdenführer
 Betrieb von Campingplätzen
 Gast- und Schankgewerbebetriebe in allen Betriebsformen
 Golfanlagen
 Handel mit Reiseandenken und Ansichtskarten
 Heilbäder
 Heilquellenbetriebe
 Herstellung von Andenkenartikeln oder Kunstgewerbeartikeln
 Kuranstalten
 Kurärzte
 Minigolfanlagen
 Motorbootunternehmungen
 Privatzimmervermietung
 Reise- und Verkehrsbüros
 Reitpferdeverleih
 Reitschulen
 Schilifte
 Schischulen
 Segel- und Wasserschischulen
 Seilbahnen
 Sessellifte
 Spielkasinos
 Taxi-, Flugtaxi- und Rundflugunternehmungen
 Vermietung von Ferienwohnungen
 Wechselstuben

Abgabegruppe B

Autoverleih
 Brauereien
 Drogerien und Parfumerien

Erzeugung von Feuerwerkskörpern
Erzeugung von Fruchtsäften und Sodawasser
Erzeugung von und Handel mit Speiseeis
Erzeugung von kosmetischen Präparaten und Parfumeriewaren
Flughafenunternehmungen
Foto- und Filmhandlungen
Handel mit kosmetischen Präparaten und Parfumeriewaren
Lichtreklameunternehmungen
Mietwagenunternehmungen
Mietwäsche-Verleihbetriebe
Milchtrinkhallen
Seilbahnanlagebauer
Spielautomatenaufsteller

Abgabegruppe C

Ankündigungs- und Plakatierungsunternehmen
Anstreicher und Maler
Antiquitäten- und Bilderhandel
Apotheker
Architekten
Bäckereien
Banken und Sparkassen
Baumaschinenverleih und -reparatur
Bau- und Möbeltischler
Bauunternehmen
Bekleidungsindustrie
Bettfedernerzeugung
Blumenhandlungen
Bodenleger
Bootsbauer
Buchhandlungen
Dachdecker
Dekorateure
Druckereien und Verlage
Eisen- und Metallwarenindustrie
Elektrizitätsunternehmen
Elektroinstallateure
Erzeugung von Baumaterialien aller Art, Baumaschinen und deren Ersatzteile, Werkzeuge und Zubehör
Erzeugung von Heizungs- und Lüftungsanlagen und deren Bestandteilen
Erzeugung von Holzfasernplatten
Erzeugung von Kohlensäure
Erzeugung von Kunststoff-, Isolier- und Hartschaumplatten
Erzeugung von Lacken und Farben aller Art Erzeugung von Seifen

Erzeugung von veredelten Holzprodukten
 Erzeugung von Verpackungsmaterial
 Erzeugung von Zündhölzern
 Erzeugung von und Handel mit Betteinsätzen
 Erzeugung von und Handel mit Dissousgas, Sauerstoff, Stickstoff,
 Preßluft
 Erzeugung von und Handel mit elektrischen Geräten und deren
 Bestandteilen
 Erzeugung von und Handel mit elektroakustischen Geräten und deren
 Bestandteilen
 Erzeugung von und Handel mit Gartenmöbeln
 Erzeugung von und Handel mit Geschirr- und Haushaltsgeräten
 Erzeugung von und Handel mit Gummiwaren aller Art Erzeugung von und Handel mit Holzhäusern
 Erzeugung von und Handel mit Kunststoff- und Plastikwaren
 Erzeugung von und Handel mit Lederfaserwerkstoffen
 Erzeugung von und Handel mit Papierwaren
 Erzeugung von und Handel mit Parkett- und Kunststoffböden
 Erzeugung von und Handel mit Textilien aller Art Fahrzeug- und Anhängerbau
 Fleischhauereien
 Fleischselchereien
 Fotografen und selbständige Fotoreporter
 Friseure
 Galanterie- und Lederwarenerzeugung und -handel
 Garagen
 Gas- und Fernheizwerke
 Gartengestalter
 Gas- und Wasserleitungsinstallateure
 Glas- und Porzellanwarenhandel
 Glaser
 Glassätzer
 Glasschleifer
 Goldschmiede
 Hafner
 Handel mit Bodenbelägen, Teppichen und Vorhängen
 Handel mit Fruchtsäften und Sodawasser
 Handel mit Kopfbedeckungen aller Art Hutmacher, Modisten und Schirmmacher
 Ingenieurkonsulenten für Bauwesen
 Elektrotechnik, Gas- und Feuerungstechnik
 Juweliere
 Karosseriebauer
 Klischeeanstalten
 Kosmetiker
 Kraftfahrzeugbedarfshandel
 Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten
 Kunststeinwarenerzeuger

Lebensmittelhandel
Masseure
Messerschmiede
Metallmöbelerzeuger
Möbelhandel
Motorrad-, Moped- und Fahrradhandel
Nahrungs- und Genußmittelindustrie
Obstpresse
Obst- und Gemüsehandel
Obstverwertungsbetriebe
Optiker
Parkettenleger
Pflasterer
Platten- und Fliesenleger
Radio- und Fernsehtechniker
Reinigungsanstalten
Reklameunternehmungen
Schilder- und Schriftenmaler
Schlosser
Schneider
Schuhhandel
Selbständige Handelsvertreter
Spediteure
Spengler
Spielwarenhandlungen
Steuerberater
Tankstellen
Tapezierer
Technische Büros
Telekommunikationsdienste
Transportunternehmungen
Uhrenhandel
Uhrmacher
Varieteunternehmen
Vervielfältigungs-, Schreib- und Übersetzungsbüros
Warenautomatenaufsteller
Wirtschaftstreuhand
Zeitungsverschleißer
Ziergärtnereien
Zimmermeister
Zivilingenieure für Hochbau und Bauwesen
Eletrotechnik, Gas- und Feuerungstechnik

Abgabegruppe D

Brennstoffhandel
Handel mit Heizöl
Handel mit landwirtschaftlichen Produkten aller Art Molkereiproduktenhandel
Handel mit Zucker

Abgabegruppe E

Ärzte mit Ausnahme der Kurärzte
Autohandel
Dentisten
Erzeugung von elektrischen Batterien
Erzeugung von Landmaschinen
Erzeugung von Präzisionswerkzeugen
Erzeugung und Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen
Handelsgärtnereien
Handel mit Baumaterialien aller Art, Baumaschinen und deren Ersatzteilen, Werkzeugen und Zubehör
Handel mit elektrischen Bedarfsartikeln
Handel mit Heizungs- und Lüftungsanlagen und deren Bestandteilen
Handel mit Holzfaserplatten
Handel mit kälte- und wärmetchnischen Anlagen und Geräten Handel mit Kohlensäure
Handel mit Kunststoff-, Isolier- und Hartschaumplatten
Handel mit Lacken und Farben aller Art Handel mit Musikinstrumenten
Handel mit Verpackungsmaterial
Materialwarenhandel
Mühlen
Notare
Realitätenvermittler
Rechtsanwälte
Sägewerke
Samen- und Gartenbedarfshandel
Sanatorien
Zahntechniker
Zivilingenieure mit Ausnahme der Architekten sowie der Ingenieurkonsulenten für Bauwesen, Elektrotechniker und Gas- und Feuerungstechniker und der Zivilingenieure für Hochbau, Bauwesen, Elektrotechnik und Gas- und Feuerungstechnik.

Abgabegruppe F

Mineralölhandel, ausgenommen für Heizöl
Handel mit Metallen und Metallegierungen
Tabaktrafiken,
Vermietung und Verpachtung, soweit sie nicht in die Abgabengruppe A fallen